

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 57. Düsseldorf, Freitag, den 10. September 1847.**

(Nr. 1267.) Die Ausreichung neuer Zinscoupons, Serie III. Nr. 1 bis 8 zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen betr.

Vom 1. November d. J. ab werden zu den Kurmärkschen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 31. Oktober 1851 umfassenden Zinscoupons Serie III, Nr. 1 bis 8 bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße Nr. 30) täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats — ausgereicht werden.

Zu diesem Zweck haben die Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen solche nach Littern und Nummern und mit ihrem Kapital-Betrage zu verzeichnen, und sie mit diesem Verzeichnisse, welches mit der deutlichen Namens-Unterschrift zu versehen ist, der Controle der Staats-Papiere zu übergeben.

Verzeichniß-Formulare sind bei der Postern unentgeltlich zu haben.

Die außerhalb Berlins und im Auslande wohnenden Inhaber von Kurmärkschen Schuldverschreibungen können diese an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den beigefügten Coupons durch dieselbe zurückerhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couverte bemerkt ist

„Kurmärksche Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Zinscoupons“

Ebenso geschieht die Rücksendung der Schuldverschreibungen und Coupons an die Empfänger portofrei.

Die Königlichen Regierungen werden das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt machen.

Uebrigens kann weder die Controle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel sich einlassen, und es müssen daher derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Berlin den 23. August 1847.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.

Thiede. von Rohr.

(Nr. 1268.) Strombefahrung der Lippe. I. S. 1. Nr. 4550.

Wegen eingetretener Umstände muß der am 13. d. M. bekannt gemachte Termin der diesjährigen Strombefahrung der Lippe um 2 Tage zurückverlegt werden. Derselbe wird daher

am 4.	Oktober c.	zu Neuhaus beginnen und am selbigen Tage bis Lippstadt,
am 5.	"	von Lippstadt bis Hamm,
am 6.	"	von Hamm bis Lünen,
am 7.	"	von Lünen bis Dorsten,
am 8.	"	von Dorsten bis Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf die §§. 16 und 17 der Strom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817 bekannt gemacht wird.

Münster den 28. August 1847.

Der Geheime Staats-Minister:  
Flottwell.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1269.)

#### Polizei-Reglement

für den zur Verbindung der Stadt Cleve mit dem Rheinstrom bei Reeken hergestellten Schiffahrts-Kanal. I. S. III. Nr. 6253.

Der Schiffahrts-Kanal zwischen der Stadt Cleve und dem Rheinrome, umfasst zunächst den regulirten Spoy-Kanal von der massiven Brücke am Brückthore zu Cleve ab, bis zur Spoy-Schleuse bei Brienen und weiter den schiffbar gemachten alten Rhein-Arm zwischen dieser Schleuse und der Mündung desselben in den Rheinstrom, — dem sogenannten Bossengatt — bei Reeken. —

Diese ganze Kanalstrecke tritt von dem Zeitpunkte der Bekanntmachung gegenwärtigen Reglements in die Kategorie der öffentlichen schiffbaren Kanäle und ist allen darüber bestehenden Polizei-Verordnungen, im speziellen aber den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

#### Allgemein gestattete Benutzung des Kanals.

1. Der Betrieb der Schiffahrt und das Flößen verbundener Hölzer ist auf der ganzen Kanalstrecke eben so wie die Benutzung der Schiffahrt-Schleuse bei Brienen, unter Beobachtung des darüber besonders zu erlassenden Schiffahrts- und Schleusen-Reglements und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gefälle einem Jedem gestattet.
  2. Die Benutzung des Kanalwassers mittelst Schöpfen oder Auspumpen desselben, das Waschen im Kanal, wie das Tränken des Viehes ist nur an den dazu eingerichteten und ferner noch unter polizeilicher Erlaubniß noch einzurichtenden Stellen erlaubt.
  3. Die zum Tränken des Viehes bisher eingerichteten Tränkplätze sind von den Adjacenten, welche sie benutzen zu unterhalten. Die Adjacenten sind überdem für jede Einengung des Kanal-Profiles und die Beschädigungen der Kanal-Dossirungen, welche die Benutzung oder eine mangelhafte Unterhaltung zur Folge haben könnten, verantwortlich.
- Leinpfad.
4. Der auf dem rechten Ufer des Spoy-Kanals neu regulirte Leinpfad zwischen der Stadt Cleve und dem Dorfe Brienen, desgleichen der Sommerdeich der Salmorter Deichschau auf dem rechten Ufer des alten Rheins, von der Spoy-Schleuse abwärts bis gegen Düffelward, wie der von Düffelward bis zum Rheinrome hin auf dem linken Ufer des Fahrwassers neu angelegte Leinpfad dient zum Betriebe der Schiffahrt. Die Benutzung dieses Leinpfads steht sowohl dem Schiffsvolke, als den zum Ziehen von Schiffsfahrzeugen oder Flößen gebrauchten Zugthieren, sobald dieselben mit dem dazu erforderlichen Geschirre versehen sind, frei.
  5. Es ist untersagt auf den Dossirungen des Kanals und des Hafens oder dem Leinpfade Erde auszugraben oder Rasen zu stechen, ebenso dürfen darauf Erde, Unrath, Schutt, Bau-, Brenn- oder sonstige Materialien nicht abgelagert werden.
- Den Kanal im Speziellen betreffende Verordnungen.
6. Die Hineinführung von Kloaken und Abtritts-Kanälen in den Kanal, das Hinein-

werfen von Steinen, Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht oder sonstigen Gegenständen, welche etne Verflächung des Kanals zur Folge haben oder der Schiffahrt hinderlich werden könnte, ist verboten, eben so ist das Ausbaggern einzelner Stellen des Kanals ohne Genehmigung und spezielle Anweisung der Königl. Regierung oder der betreffenden Wasserbau-Beamten untersagt.

7. Der Betrieb der Fischerei in der ganzen Ausdehnung des Kanals gehört zu dem Regalien des Fiskus, kann daher keinem Privaten, sofern er nicht durch Pachtung oder auf andere gesetzliche Weise die Berechtigung dazu erworben, gestattet werden.

8. Das Baden, das Hineintreten, Führen oder Durchtreiben von Vieh und Pferden, wie das Waschen resp. Schwemmen derselben im Spoy-Kanal und dem damit verbundenen Hafens, ist unbedingt verboten.

#### Ufergebiet.

9. Die Normal-Wassergrenze oder die Ufer-Linien werden, abgesehen von den, Seitens des Fiskus stattgehabten Grund-Erwerbungen, beim Spoy-Kanal, durch den Wasserstand von 10 Fuß 3 Zoll beim regulirten alten Rhein-Arm, durch den Wasserstand von 8 Fuß am Pegel der Spoy-Schleuse zu Brienen bezeichnet.

Die auf beiden Ufern längs jenen Uferlinien in einer Breite von 10 Fuß, von dem obern Rande der Uferböschung resp. von der vordern Kante des Leinpfades abgemessen, sich hinziehenden Landstriche, werden als Ufergebiet angesehen und unterliegen den nachstehend (§. 10 — 15) angegebenen Beschränkungen.

10. Innerhalb des Ufergebiets sollen hohe Bäume nicht geduldet und bauliche Anlagen überhaupt nur mit Genehmigung der Königl. Regierung ausgeführt werden; ebenso dürfen die zur Befestigung der Ufer dienenden Pflanzungen ohne Genehmigung der Königl. Regierung nicht weggeräumt oder verändert werden. — Erfordert indeß die Rücksicht auf die freie Benutzung des Leinpfades die Wegräumung solcher Pflanzungen, so steht der Königl. Regierung das Recht zu, dies anzuordnen.

11. Der Uferbesitzer muß die Ablagerung der zu den Ufer- und Leinpfadsbauten erforderlichen Materialien und der bei den Kanal-Räumungen ausgeworfenen, der Schiffahrt hinderlichen Gegenstände auf dem Ufergebiete, gegen Entschädigung für den verminderten Nutzungswert des Grundstücks gestatten.

12. Innerhalb des Ufergebiets muß sich der Uferbesitzer alle Arbeiten, welche zur Unterhaltung des Ufers und des Leinpfades von der Königl. Regierung für zweckmäßig erachtet werden, eben so wie die im §. 4. beschriebene Benutzung des Leinpfades gefallen lassen, und darf eigenmächtig an der Einrichtung desselben nichts ändern. — Die Instandsetzung und Unterhaltung des Leinpfades erfolgt auf Kosten der Kanal-Bau-Verwaltung.

13. Das Anlanden, Aus- und Einladen der den Kanal befahrenden Schiffe und Holzflöße ist vorläufig nur im Hafensassin mit Benutzung des dazu eingerichteten städtischen Werstplazes gegen Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben gestattet, dagegen steht jeder, resp. Adjacenten die Anlage und Benutzung ähnlicher Lade- und Ausladeplätze für seinen eigenen Gebrauch frei, sofern er die von der Königl. Regierung hiezu für nothwendig erachteten Bau-Anlagen vorschriftsmäßig auf eigene Kosten ausführt.

14. Nach dem Erlasse dieses Reglements ist zu baulichen Anlagen im Kanal und in den Grenzen des Ufergebiets, insbesondere aber zu allen Uferbauten, zur Anlage von Treppen, Waschbänken, Fabrik- und gewerblichen Einrichtungen jeglicher Art, Bade- und Gondelhäusern, Fischkasten, Wasserleitungen, Viehtränken, Zäunen und Hecken, und allen Vorrichtungen, welche der Schiffahrt, der Fischerei, oder dem Gebrauche des Wassers nach-

theilig sind, oder eine Veränderung des Kanal-Profiles zur Folge haben könnten, die Erlaubnis der Königl. Regierung erforderlich.

#### Hafenweg.

15. Für den das Hafen-Bassin süd- und nordwestlich begrenzenden Hafenweg für die Benutzung und die an demselben auszuführenden baulichen Anlagen, gelten die in dieser Beziehung für sämtliche Staats- und Kunststraßen bereits bestehenden und ferner noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### Allgemeine Bestimmungen.

16. Alle zum Schiffahrts-Betrieb erforderlichen und zum Kanale gehörigen Bau-Anlagen, als sämtliche Uferbauten, Schiffs- oder Hafen-Pfähle, die Leinpfadsbrücken-Nummer- Grenz- und Prell-Steine, Wasserleitungen, Signalstangen am alten Rheine und die Schiffs-Schleuse zu Brienon, gehören zur Kategorie der auf Staatskosten zu öffentlichem Nutzen ausgeführten Bauten, und wird die Beschädigung oder Zerstörung derselben unter Vorbehalt des Schaden-Ersatzes nach den Strafgesetzen geahndet.

17. Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 2 bis 14 aufgeführten Anordnungen und Verbote werden, neben der Verpflichtung des Uebertreters, die etwa verbotwidrige Anlage auf seine Kosten wegzuschaffen und den früheren Zustand herzustellen und unter Vorbehalt des Schaden-Ersatzes, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rth. oder entsprechender Gefängnisstrafe geahndet.

18. Mit der Vollziehung und Ueberwachung gegenwärtiger Verordnung, welche durch das Amts- und Clever-Wochenblatt bekannt gemacht werden soll, sind die vereideten Kanal- und Schleusen-Wärter, desgleichen die betreffenden Polizeibeamten beauftragt.

Düsseldorf den 4. Juli 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehendes von dem Königl. hohen Ministerium der Finanzen und des Innern unterm 16. August c. genehmigte Polizei-Reglement wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Düsseldorf den 25. August 1847.

(Nr. 1270.) Die am Spoy-Kanal von der Stadt Cleve zu erhebenden Werft-, Krähnen-, Waage- und Lager-Gebühren betr. I. S. III. Nr. 6400.

#### T a r i f

für die am Spoy-Kanal von der Stadt Cleve zu erhebenden Werft-, Krähnen-, Waage- und Lager-Gebühren.

#### A. F ü r d a s W e r f t.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	pr. Etr. Scheffel Stück.	Werftge- bühr in Pfen.
1	Abfälle von Häuten . . . . .	Etr.	$\frac{1}{2}$
2	Asche . . . . .	do.	1
3	Bier . . . . .	do.	2
4	Dachschiefer . . . . .	Ries	15
5	Dachziegel . . . . .	100 Stück	3
6	Dünger (ausschließlich Guano) . . . . .	Etr.	$\frac{1}{2}$

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	pr. Ctr. Scheffel Stück.	Wertge- bühr in Pfen.
7	Erde aller Art . . . . .	Ctr.	1
8	Essig . . . . .	do.	2
9	Eisen, rohes in Masseln, altes Eisen und alter Guß . . . . .	do.	1
10	Fässer, leere, über 4 Ahm Gehalt . . . . .	Stück	4
11	do. " von 4 bis $\frac{1}{2}$ Ahm . . . . .	do.	3
12	do. " unter $\frac{1}{2}$ Ahm . . . . .	do.	2
13	Getreide, Hülsenfrüchte und Samereien, als:	Scheffel	1
	a) Hafer . . . . .		
	b) Roggen, Gerste, Buchweizen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Rübsamen, Leinsamen, Kleesamen, Lan- nensamen, Mangsamen, Bucheln . . . . .	do.	2
	c) Weizen . . . . .	do.	3
14	Gemüse aller Art, Runkelrüben, Cichorienwurzeln . . . . .	Ctr.	1
15	Guano (Vogeldünger) . . . . .	do.	2
16	Gips . . . . .	do.	2
17	Glasscherben . . . . .	do.	$\frac{1}{2}$
18	Heu und Stroh . . . . .	do.	1
19	Holz, ausschließlich Farb- und ausländisches Tischler-Holz . . . . .	do.	$\frac{1}{2}$
20	Holzkohlen . . . . .	do.	2
21	Kalk und Trass (ausschließlich Cement) . . . . .	do.	1
22	Knochen . . . . .	do.	1
23	Lohrinde . . . . .	do.	2
24	Lohkuchen . . . . .	do.	1
25	Mineralwasser . . . . .	100 Krüge	10
26	Obst, frisches, aller Art . . . . .	Ctr.	2
27	Pflanzen, lebende, junge Bäume . . . . .	do.	2
28	Rüb- und Leinkuchen . . . . .	do.	2
29	Steine und zwar:		
	a) Pflaster-, Basalt-, Kalk- und Luffsteine, so wie Grand, Kies und Sand . . . . .	do.	$\frac{1}{2}$
	b) Flur- und Formsteine aus Ziegelgut, Ziegel- und feuerfeste Steine . . . . .	do.	$\frac{1}{2}$
	c) Bearbeitete Haussteine, als: Werkstücke, Flurplat- ten, Mühlsteine ic. . . . .	do.	2
30	Steingut und Töpferwaaren . . . . .	do.	2
31	Steinkohlen oder Geriß . . . . .	do.	1
32	Torf . . . . .	do.	2
33	Wein . . . . .	do.	4
34	Von allen sonstigen Gegenständen, Kaufmannsgütern u s. w. welche vorstehend unter 1 bis einschließlich 33 nicht speziell tarifirt sind, wird erhoben . . . . .	do.	3

Anmerkung. Bedürfen die in vorstehendem Tarif von Nr. 1 bis einschließlich 33 aufgeführten Gegenstände der Hebewerke, so sollen an Werft- und Krahnengebühren (Lit. B. 5. 1.) zusammengenommen, höchstens 6 resp. 5 Pf. pro Cent. erhoben werden, nämlich 6 Pf. beim Ausladen und 5 Pf. beim Einladen, gleichwie die Waaren ad Pos. 34, insofern jener spezielle Tarif nicht einen niedrigeren Satz ergibt.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n a d A.

§. 1. Die vorstehenden Werftgebühren werden bei den Aus- und Einladungen der Güter und für den wirklichen zwangslosen Gebrauch der städtischen Werfte (§. 2) erhoben; ferner: von allen denjenigen Gütern, welche an dem, an das neue Werft grenzenden Hafen aus- oder eingeladen werden.

§. 2. Zu den städtischen Werften gehören:

- a) das neue Werft am Hafen;
- b) das alte Werft auf dem linken Kanalufer, von der Brücke an der Münze bis zur Bestimmung des Herrn Saedt;
- c) das Werft auf dem rechten Kanalufer, der s. g. Dypschlag.

§. 3. Die Rangordnung oder Reihenfolge der Aus- und Einladungen richtet sich nach der Zeit der Ankunft.

Hinsichtlich der, für die verschiedenen Waaren und Güter geeigneten und der, bei dem Aus- und Einladen zu benutzenden Stellen obiger Werftplätze haben die Schiffer und sonstigen Interessenten sich nach den, von dem Werftaufseher zu ertheilenden örtlichen Anweisungen zu achten. Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 2 Thln.

§. 4. Ankommende und abgehende Güter dürfen nicht länger als 48 Stunden auf dem Werfte lagern. Nach Verlauf dieser Frist können sie auf Anordnung des Werftaufsehers auf Kosten und Gefahr desjenigen, dem die Verfügung über dieselben zusteht, in das Lagerhaus (Lit. D.) gebracht oder anderweit fortgeschafft werden; es sei denn, daß ein längeres Lagern auf dem Werfte nachgesucht und statthast befunden wird. In diesem Falle ist von solchen gelagerten Gegenständen als Miethelohn für die Werft-Lagerstelle für die Zeit bis zu einem Monat und für jeden folgenden Monat, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, eine Werft-Lagergebühr von 3 Pfennigen pr. Quadratfuß Raum zu entrichten; wobei der Monat immer für ganz angerechnet wird, wenn auch die Lagerung nur während eines Theils desselben stattgefunden hat.

Beschwerden gegen die Eingangs erwähnten Anordnungen sind bei dem Bürgermeister anzubringen.

§. 5. Die Werftgebühren werden nach beendigter Aus- und Einladung berechnet und sind solche von dem Schiffer sofort an den betreffenden städtischen Rendanten zu bezahlen.

Die Werft-Lagergebühr aber wird vor der Abfuhr erhoben. Vorkommende Bruchtheile eines Pfennings werden bei der Erhebung immer für einen ganzen Pfennig gerechnet.

§. 6. Von allen, zur Aus- und Einladung, so wie zur Ueberladung bestimmten Waaren haben die Schiffer oder sonstigen Interessenten ein Verzeichniß über deren Bestandtheile (eine Deklaration) dem Werftaufseher zu übergeben, um darnach die Gebühren zu berechnen.

Wenn über die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen begründete Zweifel entstehen, so kann die Ladung auf Kosten des unterliegenden Theils, der Stadt oder des unrichtig Erklärenden, nachgewogen werden. (S. Lit. C. §. 2.)

Falsche oder unrichtige Angaben oder Deklarationen werden überdies mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thalern geahndet.

§. 7. Für die Zeit der Lagerung auf dem Werfte leistet die Stadtverwaltung nirgend eine Gewähr.

§. 8. Schießpulver oder sonstige Gegenstände, welche sich durch das Hinzutreten der atmosphärischen Luft oder durch Reibung leicht entzünden, dürfen auf dem Werfte überhaupt nicht gelagert werden.

#### B. K r a h n e n - o d e r H e b e w e r k .

§. 1. Für die Benutzung des Krahnens oder der Wippe wird an Krahngeld entrichtet pro Centner à 110 Pf.

a) beim Ausladen	3 Pfenninge
(wobei es keinen Unterschied macht, ob die Güter auf das Werft oder unmittelbar auf das Fuhrwerk gesetzt werden.)	
b) beim Einladen	2 do.
c) beim Ueberladen von einem Schiffe in das Andere	2 do.
d) für das besondere Aufsetzen auf Fuhrwerke	2 do.

§. 2. Die Stadt gibt zur Aushülfe bei dem Heberwerk zwei Arbeitsleute, wogegen die sonst erforderlichen Arbeiter von den Schiffern resp. den sonstigen Interessenten zu stellen sind.

§. 3. Diese Arbeiter, so wie die Schiffer und sonstigen Interessenten, welche beim Krahn mit Hand anlegen, sind verpflichtet, den Anordnungen des Werftaufsehers Folge zu leisten, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr.

#### C. W a a g e .

§. 1. Für die freiwillige Benutzung der Waage ist pro Ctr. à 110 Pf. eine Gebühr von . . . . . 2 Pfenningen zu entrichten.

§. 2. Dieselbe Gebühr wird erhoben:

- wenn das Gewicht der Güter und Waaren, Behufs Berechnung der Werft- und Krahnengebühren, nicht durch Frachtbriefe oder auf sonstige glaubwürdige Weise dargethan werden kann und durch die Waage ermittelt werden muß;
- wenn über die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen in Betreff des Gewichts der Waaren und Güter Zweifel entstehen (Lit. B. §. 6.)

#### D. L a g e r h a u s .

§. 1. Die Lagerhaus-Gebühr wird berechnet pro Centner à 110 Pf.

- in dem ersten Monat für jeden Tag zu . . . . .  $\frac{1}{8}$  Pfenning
- in den folgenden Monaten für jeden Tag . . . . . do.

wobei vorkommende Bruchtheile eines Pfenninges bei der Erhebung immer für einen ganzen Pfenning gerechnet werden.

§. 2. Jedes in das Lagerhaus eingehende Gut ist mittelst einer Deklaration anzumelden.

§. 3. Der Aufseher des Werftes und Lagerhauses hat zunächst die zweckmäßige Lagerung der verschiedenen Gegenstände zu bestimmen.

§. 4. Güter in schlechter Emballage, oder Flüssigkeiten in schlechten Fässern werden nicht zur Lagerung angenommen, wenn sie nicht vorher ausgebessert werden.

§. 5. Für Fekage, die durch Gährung des Weins oder des Biers, oder durch die schlechte Konstruktion der Fustagen entstehen, wird nicht gehaftet.

§. 6. Schießpulver oder sonstige Gegenstände, welche sich durch das Hinzutreten der

atmosphärischen Luft oder durch Reibung leicht entzünden, werden in das Lagerhaus nicht aufgenommen.

§. 7. Für Eintrocknen und inneres Verderben der Güter sowie für Mäusefraß wird nicht gehaftet. Der Aufseher des Werftes und Lagerhauses ist aber verpflichtet, die Güter, soweit solche dem Auge erreichbar sind, zu besichtigen und, wenn er irgend einen Schaden daran wahrnimmt, den Betheiligten davon sofort Kenntniß zu geben, damit diese den Schaden auf ihre Kosten ausbessern lassen. Auch steht es den Letztern zu, den Zustand ihrer lagernden Güter von Zeit zu Zeit zu besehen und sie, mit Bewilligung der Verwaltung, auf ihre Kosten umlagern zu lassen, insofern dies zur bessern Erhaltung der Güter erforderlich ist. Wenn die Interessenten diese Vorsicht versäumen, so haben sie sich auch den dadurch entstehenden Schaden zuzuschreiben.

§. 8. Die Lagerung geschieht auf Kosten und Gefahr des Güter-Eigeners oder dessen Speditours oder Commissionairs.

Die Stadtverwaltung wird jedoch für wirthschaftliche Erhaltung des Lagerhauses in Dach und Fach, für sicheren Verschuß desselben, für Anschaffung und gehörige Instandhaltung der nöthigen Feuerlösch-Geräthschaften zur Abwendung von Feuergefahr und für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Lagerhause befindlichen Personen, sorgen. Sie haftet bloß für solche Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Vernachlässigung oder Unterlassung dieser Fürsorge entstehen. Andere Beschädigungen an den lagernden Waaren, die durch Unglücksfälle oder sonstige Umstände verursacht werden, hat die Verwaltung des Lagerhauses nicht zu vertreten.

Cleve den 23. August 1847.

Der Bürgermeister: Dunder eyd.

Die provisorische Einführung der vorstehenden Tarife, so wie der zugehörigen Erhebungs-Vorschriften wird in Folge einer, der unterzeichneten Behörde Seitens Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers unterm 5. d. M. gewordenen Ermächtigung hierdurch genehmigt. Die Tariffsätze unterliegen jedoch der Revision resp. Ermäßigung zu jeder Zeit in dem Falle, wo das Bedürfniß des Handels Abänderungen oder Ermäßigungen dieser Erhebung nöthig machen, oder wo die Zulänglichkeit ermäßigter Tariffsätze zur Beschaffung einer, den Aufwendungen der Gemeinde entsprechenden Einnahme sich herausstellen sollte. In Bezug auf die Competenz in Strassachen kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Düsseldorf den 28. August 1847.

(Nr. 1271.) Die Abhaltung der jährlichen evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf pro 1847 betr. I. S. V. Nr. 4956.

Mit Bezugnahme auf unsere unterm 26. Februar v. J. (Amtsblatt 12. Seite 93 seq.) erlassene Bekanntmachung, wonach die rubricirte Collecte und zwar:

a) in den evangelischen Kirchen jährlich am letzten Sonntage des Monates September und

b) bei den evangelischen Hausbewohnern jährlich in den Monaten September und October durch Agenten der genannten Anstalt

abzuhalten ist, bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung der Haus-Collecte durch Agenten oder Freunde der Anstalt in diesem Jahre sich auf folgende evangelische Gemeinden beschränken wird, nämlich:

- 1) im Kreise Düsseldorf auf die Gemeinden Düsseldorf, Hilden, Benrath, Gerresheim, Hubbelrath, Ratingen und Eckamp;
- 2) im Kreise Solingen auf die Gemeinden Solingen, Dorp, Wald, Höhscheid, Mer-

- scheid, Gräfrath, Richrath, Monheim, Dpladen, Neufkirchen, Burscheid und Leichlingen;
- 3) im Kreise Lenney auf die Gemeinden Lenney, Lüttringhausen, Rade vorm Wald, Wermelskirchen, Burg, Hüdeswagen, Dabringhausen, Ronsdorf und Remscheid;
  - 4) im Kreise Elberfeld auf die Gemeinden Elberfeld, Barmen, Kronenberg, Mettmann, Haan, Wülfrath, Velbert und Hardenberg;
  - 5) im Kreise Duisburg auf die Gemeinden Duisburg, Ruhrort, Holten, Dinslaken, Essen, Steele, Kettwig, Mülheim a. d. Ruhr, Saarn und Meiderich;
  - 6) im Kreise Rees auf die Gemeinden Rees, Ringenberg, Wesel, Emmerich und Isselburg;
  - 7) im Kreise Cleve auf die Gemeinden Cleve, Cranenburg, Calcar, Pfalzdorf Ost- und Westgemeinde;
  - 8) im Kreise Geldern auf die Gemeinden Geldern, Orsoy, Baerl, Neu-Büderich, Meurs, Capellen, Neufkirchen, Blunn, Hoerstgen, Issum und Xanten;
  - 9) im Kreise Kempen auf die Gemeinden Süchteln, Kaldenkirchen, Waldniel;
  - 10) im Kreise Crefeld, auf die Gemeinden Crefeld, Urdingen und Friemersheim;
  - 11) im Kreise Gladbach auf die Gemeinden Gladbach, Vierßen, Odenkirchen und Rheyd;
  - 12) im Kreise Grevenbroich auf die Gemeinden Grevenbroich, Jüchen, Bevelinghoven, Garzweiler, Widrath, Widrathberg und Neufkirchen;
  - 13) im Kreise Neuß auf die Gemeinde Neuß.

In allen übrigen vorstehend nicht genannten evangelischen Gemeinden haben die Herren Bürgermeister die Abhaltung der Haus-Collecte in gewöhnlicher Weise vor Ablauf des bestimmten Termins resp. die Ablieferung der Erträge an die Steuer-Kassen zur weiteren Beförderung durch die Kreis-Kassen an unsere Hauptkasse zu bewirken und die Ertrags-Nachweisungen der Landrätlichen Behörde unverzüglich einzureichen.

Die von den Agenten der Anstalt gesammelten Beiträge werden ferner unmittelbar an letztere abgeliefert und bleiben in den Ertrags-Nachweisungen der Bürgermeistereien und Kreise außer Ansatz.

Uebrigens wird diese Collecte zu möglichst reichlichen milden Beiträgen angelegentlich empfohlen. Düsseldorf, den 1. September 1847.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1272.) Amortisation einer Banco Obligation.

Nachdem der Advokat-Anwalt Friedrich Bracht hieselbst das Aufgebot der angeblich verlorenen Banco-Obligation L. U. Nr. 13219 vom 2. Juli 1841 lautend auf den Namen des Curators der Concurrs-Masse von Christian Hölzgen in Düsseldorf Friedrich Bracht über eine für die genannte Masse bei dem Königl. Banco-Comptoir zu Köln belegte Summe von vierhundert Thalern Preussisch Courant, nebst Zinsen seit dem 2. Juli 1841, welche Obligation nebst allen fälligen Zinsen durch Cession auf den Extrahenten übergegangen, Behufs deren Mortifikation beantragt hat, auch diesem Antrage durch Beschluß des hiesigen Landgerichtes vom heutigen Tage stattgegeben ist, werden alle diejenigen, welche an die bezeichnete Banco-Obligation als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf den elften November dieses Jahres, Nachmittags drei Uhr, im hiesigen Landgerichts-Gebäude vor dem Commissar Herrn Landgerichts-Assessor Saedt angeetzten Termine zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen,

unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungs-Falle ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen daran ausgeschlossen, die fragliche Obligation für mortifizirt und nicht weiter geltend erklärt werden soll.

Düsseldorf den 30. Juni 1847.

Königl. Preuß. Landgericht; von Bos.

Für gleichlautenden Auszug, der Ober-Secretair des Landgerichtes: Thiery.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1273.) Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte, als Wilddieb berüchtigte Holzschneider Johann Muckel in der Gemeinde Pempelfort hier wohnhaft, hat sich der gegen ihn wegen Mißhandlung eines Jagdaufsehers eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle Polizei-Behörden, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 30. August 1847.

Der Instruktionsrichter, Landgerichts-Rath: von Ammon.

#### S i g n a l e m e n t

Alter etwa 40 Jahre; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare blond; Stirn breit und rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase dick und gebogen; Mund groß, etwas aufgeworfen; Bart blond, ganz rasirt; Kinn spitz; Zähne gesund; Gesicht oval und völlig; Gesichtsfarbe gesund und frisch; Statur klein, gesetzt, breitschulterig.

Besondere Kennzeichen: Beine etwas nach auswärts gebogen, geht etwas gebückt, hochschultrig.

Bekleidung: fleischfarbiger Rock, helle Hose.

(Nr. 1274.) Steckbrief.

Der Tagelöhner Jacob Phuisée von hier hat sich der Vollstreckung einer gegen ihn erkannten Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich nachstehend dessen Signalement mittheile, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, auf denselben zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen. Cleve den 31. August 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Schmitz.

#### S i g n a l e m e n t.

Name Jakob Phuisée; Geburts- und Wohnort Cleve; Alter 24 Jahre; Gewerbe Tagelöhner; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkel; Stirne breit; Augenbraunen dunkel; Augen braun; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart dunkel; Gesicht dick; Gesichtsfarbe schwärzlich; Statur unterseht.

(Nr. 1275.) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete der Landstreicherei beschuldigte Heinrich Strünker, ohne Gewerbe, aus Paffrath, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Auf den Grund eines von dem Königl. Instruktionsrichter hieselbst erlassenen Vorführungsbefehls ersuche ich die betreffenden Polizei-Offizianten, auf den ic. Strünker zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln den 30. August 1847.

Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

#### S i g n a l e m e n t

Geburtsort Paffrath im Kreise Mülheim; Religion katholisch; Alter 44 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare dunkelbraun; Stirne bedeckt; Augenbraunen braun; Augen braun; Nase mittel; Mund mittel; Bart braun; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe bräunlich; Gestalt mittel; Sprache deutsch.

(Nr. 1276.) Steckbrief.

Der Johann Hein aus Untergoldbach hat sich der Vollstreckung der gegen ihn am 22. Mai v. J. erkannten Subsidar-Gefängnißstrafe durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich die betreffenden Polizei-Offizianten denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Cöln den 1. September 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Zweifel.

S i g n a l e m e n t.

Alter 21 Jahre; Religion katholisch; Statur gesetzt; Größe 5 Fuß 7½ Zoll; Gesicht breit; Haare blond; Stirn flach; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase kurz; Mund mittel; Kinn oval; Bart blond; Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: sommersprossig.

(Nr. 1277.) Steckbrief.

Der unten signalisirte Kellner Mathias Marx hat sich der gegen ihn wegen Unterschlagung eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 12. Marx zu achten, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Cöln den 3. September 1847. Der Untersuchungsrichter: Boisree.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Camberg im Nassauischen; letzter Aufenthaltsort Cöln; Alter 25 Jahre; Größe 4 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirn platt; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Bart braun; Zähne gut; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt schlank.

(Nr. 1278.) Steckbrief.

Die Dienstmagd Sibilla Kottlaender, 23 Jahre alt, geboren zu Spich und zuletzt zu Niederzündorf, Bürgermeisterei Wahn wohnhaft, hat sich unter Zurücklassung eines fünf-wöchentlichen Kindes heimlich entfernt, ohne daß bis jetzt hat ermittelt werden können, wo sie sich hingewandt habe.

Indem ich das Signalement derselben nachstehend mittheile, ersuche ich Jeden, der über den gegenwärtigen Aufenthalt der Kottlaender Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Bonn den 1. September 1847. Der Staats-Prokurator: Boelling.

S i g n a l e m e n t.

Größe circa 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Augen mit rothem Rande; Nase gewöhnlich; Mund dick; Kinn länglich; Gesicht oval; Statur stark.

(Nr. 1279.) Diebstahl zu Barmen.

Am 27. d. M. etwa ein halb drei Uhr Nachmittags ist zu Barmen auf dem Kleff von einem bis jetzt noch nicht ermittelten Frauenzimmer ein Korb worin sich 2 Betttücher, 7 Mädchenhemden, 1 Knabenhemd, 1 weißes baumwollenes Taschentuch, 1 weiße Haube mit Spitzen und 2 Handtücher befanden, gestohlen worden.

Die Diebin ist gesetzter Statur, hat rothes Haar, ein dickes breites Gesicht mit Sommerflecken, sie trug keine Kopfbedeckung und war mit einem graugestreiften Kleide, mit einer buntgestreiften Schürze und mit grün und rothen Straminschuhen bekleidet.

Wer über ihre Person oder den Verbleib der gestohlenen Wäsche Auskunft ertheilen kann, der wolle sich melden.

Elberfeld den 29. August 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteris.

(Nr. 1280.) Diebstahl zur Hecken bei Wald.

Am 27. v. M. sind zur Hecken bei Wald nachstehend verzeichnete Gegenstände gestohlen worden:

1) ein leinenes Mannshemd, ganz fein, woran sich unter einem Aermel ein ganz kleiner Riß befindet, ohne Zeichen; 2) ein Frauenhemd von Leinen, gez. A. J. Nr. 6.; 3) ein leinenes Mannshemd, gez. A. H. Nr. 6.; 4) ein leinenes Knabenhemd, gez. W. J.; 5) ein leinenes Frauenhemd, ohne Zeichen; 6) drei Kinderhemdchen, gez. K. Nr. 6. mit gehäckelten Streifen; 7) ein feines und ein grobes leinenes Handtuch ohne Zeichen; 8) ein feines leinenes Betttuch, gez. A. B.; 9) ein feines Gebildtischtuch, ohne Zeichen.

Wer über deren Verbleib oder die Person des unbekanntes Diebes Auskunft ertheilen kann, wolle sich melden.

Elberfeld den 1. September 1847.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1281.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 31. August zum 1. September c. sind hier selbst unter erschwerenden Umständen fünf Stücke Seide, im Gewicht von circa 73 Pfund, vier gezeichnet: Nr. sup-line, Bengal-Trame Lot. 438 der fünfte: Nr. Fine Bengal-Trame, Lot. 438 gestohlen worden.

Warnend vor deren Annahme ersuche ich Jedermann, dem etwas über deren Verbleib oder die Person des Diebes oder der Diebe bekannt sein sollte, davon unverzüglich Anzeige zu machen. Elberfeld den 2. September 1847.

Der Ober-Prokurator  
für denselben, der Staats-Prokurator: Heintzmann.

(Nr. 1282.) Diebstahl zu Niephauserfeld.

Aus einem Wohnhause zu Niephauserfeld, Gemeinde Nepelen, sind vor etwa 6 Wochen folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Rasiermesser mit schwarzem gebogenem Griff; 2) ein Schleiffstein (Delstein) der an einer Seite eine schwarze Ader hatte; 3) ein buntgestreiftes, nicht gezeichnetes Halstuch und 4) ein blautuchener Ueberrock, mit blaugewirkten Knöpfen, einer innern Seitentasche, zwei Hintertaschen von grauem Nessel und mit weißem Leinen durchaus gefütterten Aermeln.

Ich ersuche einen Jeden, der über diesen Diebstahl oder den Dieb einige nähere Kenntniß erlangen sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde solches baldigst anzuzeigen.

Elleve den 30. August 1847.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Schmitz.

(Nr. 1283.) Diebstahl zu Emmerich.

Der Maria Hilgers hier wurden am 24. oder 25. August c. folgende Sachen entwendet: 1) ein Paar goldene Ohrgehänge ungefähr 2 Zoll lang, unten in einem runden Bällchen von der Größe einer kleinen Erbse endigend, in der Mitte etwa  $\frac{1}{2}$  Zoll dick und jedes 7—8 rothe Granatsleinchen enthaltend; eins in der Mitte, die andern in einen Stern darum befindlich. Oberhalb dieses Steinchens ist noch ein kleiner Knopf, mit drei eingesetzten Granatsleinchen; 2) ein goldenes Halschloß, woran sich 6 Schnüre Granatperlen befinden, das Schloß enthält in der Mitte einen großen Granatslein, um den etwa 10—12 kleinere eingesetzt sind. Die Granatperlen sind an rothseidenen Kordeln befindlich und werden vorn durch einen Haken mit dem Schlosse befestigt; 3) 3 Sgr. an Gelde.

Warnend vor dem Ankaufe des gestohlenen Schmucks fordern wir Jeden, dem über den Thäter oder das Verbleiben dieser Objekte etwas bekannt wird, hierdurch auf, uns oder der nächsten Behörde darüber Auskunft zu ertheilen, wodurch keine Kosten entstehen.

Emmerich den 28. August 1847.

Königl. Land- und Stadtgericht: Arndt.